

## Haftung der GbR-Gesellschafter: Wie weit geht die Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten?

**Die GbR-Gesellschafter sind nicht verpflichtet, eine Willenserklärung abzugeben, die die Gesellschaft schuldet (hier: Bewilligung einer Grunddienstbarkeit). (LS der Verf.)**

BGH, U. v. 25.1.2008 – V ZR 63/07 – www.bundesgerichtshof.de

**Der Fall:** Im Jahre 1972 wird eine Straße höhergelegt. Das führt dazu, dass der Eigentümer eines Anliegergrundstücks für seine dortige Garage keine Zufahrtmöglichkeit mehr hat. Deshalb nutzt er einen Teil seines – ehemals volkseigenen – Nachbargrundstücks als Zufahrt. Das Nachbargrundstück wird 2003 an eine GbR veräußert. Im Grundbuch werden die Käufer als „Gesellschafter in Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ eingetragen. Von diesen verlangt der Grundstückseigentümer – zuletzt klageweise – zur Sicherung seiner Garagenzufahrt die Bewilligung einer Grunddienstbarkeit nach § 116 Abs. 1 SachRBerG.

**§ 116 SachRBerG** Bestellung einer Dienstbarkeit

Derjenige, der ein Grundstück in einzelnen Beziehungen nutzt [...], kann von dem Eigentümer die Bestellung einer Grunddienstbarkeit [...] verlangen, wenn [...]

**§ 128 HGB**

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. [...]

**§ 736 ZPO** Zwangsvollstreckung gegen BGB-Gesellschaft

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich.

**§ 894 ZPO** Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung

(1) Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. [...]

**Hintergrund - GbR als Grundstückseigentümerin:** Auch nachdem der BGH die Teilrechtsfähigkeit der GbR anerkannt hat (29.1.2001 – II ZR 331/00), ist umstritten, ob eine GbR unter ihrer Bezeichnung als Grundstückseigentümerin eingetragen werden kann:

- **ja:** *OLG Stuttgart*, 9.1.2007 – 8 W 223/06 – NJW 2008, 304 wenn die GbR einen unterscheidungskräftigen Namen führt; *Nagel*, NJW 2003, 1646; *Reinelt*, ZAP 2006, Fach 7, 301;
- **nein:** Personenmehrheit kann „als GbR“ Grundstückseigentum erwerben, die GbR kann aber nicht als Eigentümerin eingetragen werden: *BayObLG*, 31.10.2002 – 22 BR 70/02 – NJW 2003, 70 betr. Grundstücks-GbR; *OLG Celle*, 13.3.2006 – 4 W 47/06 – NJW 2006, 2194 betr. Eintragung einer Grundschuld;
- **offen gelassen:** *BGH*, 25.9.2006 – II ZR 218/05.

**Hintergrund Gesellschafterhaftung:** Bereits mit Urteil vom 27.9.1999 (II ZR 371/98 – WuM 1999, 703) entschied der BGH, dass die Gesellschafter für die im Namen der GbR begründeten Verpflichtungen auch persönlich haften.

**Die Entscheidung:** Die Revision ist erfolgreich. Der BGH verneint die Passivlegitimation der Gesellschafter. Ausweislich des Grundbuchs sei die GbR die Eigentümerin des Nachbargrundstücks und nicht die einzelnen Gesellschafter. Eine GbR sei teilrechtsfähig und könne folglich auch Grundstückseigentümerin sein (Verweis u.a. auf *BGH*, 29.1.2001, a.a.O.) Auf die Frage, ob die GbR unter ihrem Namen eingetragen werden kann, komme es nicht an. Die Gegenansicht (Verweis u.a. auf *BayObLG*, a.a.O.) verkenne, dass der Eigentumserwerb nicht davon abhängt, wie der jeweilige Eigentümer auszuweisen ist (Verweis u.a. auf *Heil*, DNotZ 2004, 379). Dass der Gesetzgeber noch nicht – durch Anpassung des Verfahrensrechts – auf das geänderte Verständnis des Wesens der GbR reagiert hat, erschwere lediglich den für das Grundbuch notwendigen Vertretungsnachweis (Verweis u.a. auf *Nagel*, a.a.O.).

Die Gesellschafter seien auch nicht etwa analog § 128 Satz 1 HGB zur Bestellung der Dienstbarkeit verpflichtet. Denn der Klageantrag sei auf Verurteilung der Gesellschafter persönlich und nicht „namens der Gesellschaft“ gerichtet. Zwar hafteten die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der GbR grundsätzlich persönlich (Verweis auf *BGH*, 27.9.1999, a.a.O.). Dies umfasse jedoch nicht die Abgabe einer Willenserklärung der Gesellschaft (Verweis u.a. auf *Senat*, 22.12.1982 – V ZR 315/8 – WM 1983, 220).

Etwas anderes folge auch nicht aus § 736 ZPO. Denn hierdurch werde lediglich eine zusätzliche Vollstreckungsmöglichkeit – eben in das Gesellschaftsvermögen – eröffnet. Hieraus ergebe sich hingegen nicht, dass die Gesellschafter zu einer Leistung verurteilt werden könnten, die nicht von ihnen, sondern von der Gesellschaft geschuldet wird. Ebenso wenig folge hieraus, dass die Fiktion einer Erklärung der Gesellschafter gemäß § 894 ZPO gleichbedeutend mit einer von der Gesellschaft abzugebenden Willenserklärung wäre.

Der Senat hält allerdings eine Auslegung des Klageantrags für möglich, wonach sich die Klage gegen die GbR richtet. Zur Klärung einer etwaigen Rubrumsberichtigung verweist er den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurück.



RAin FAin MuW Sandra Walburg, Berlin  
walburg@baustein-verlag.de